

# **Verhaltenskodex für die Vergabe von Auftragsproduktionen durch öffentlich-rechtliche TV-Sender in der Bundesrepublik Deutschland**

## **Bestandsaufnahme**

Nach Gründung der ARD stellten deren regionale Sender zunächst mangels einer ausreichenden Produzentenstruktur den überwiegenden Anteil ihrer Programme in Eigenproduktion her. Bald wurden zudem erste Tochtergesellschaften gegründet bzw. mehrheitliche Kapital-Beteiligungen übernommen. Mit diesen privatwirtschaftlichen GmbHs konnte der Senderverbund kommerziell am Markt agieren, dabei die Restriktionen und Transparenzgebote öffentlicher Anstalten umgehen und sich der Kontrolle der Gremien in Teilen entziehen. Dem gegenüber setzte das ZDF bei der Herstellung insbesondere seiner fiktionalen und Unterhaltungs-Programme anfänglich auf eine intensive Zusammenarbeit mit vielen der inzwischen am Markt aktiven unabhängigen Produktionsfirmen.

Nach Aufkommen der privaten Sender verstärkten die ARD, aber auch das ZDF, ihre privatwirtschaftlichen Produktionsaktivitäten, und als der 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag prinzipiell die Legalität von kommerziellen Aktivitäten durch Tochtergesellschaften öffentlich-rechtlicher Sender bestätigte, kam es – der eher restriktiven Interpretation durch das Bundesverfassungsgericht zum Trotz – in den Folgejahren zu immer weiteren Neugründungen, vornehmlich im Umfeld der ARD.

Obwohl unabhängige Produktionsfirmen den gesamten Programmbedarf von ARD und ZDF im fiktionalen und Entertainmentbereich qualitativ hochwertig erfüllen könnten, beherrschen somit derzeit Tochterfirmen der Sender in vielen Genres den Markt der Programmproduktion und verzerren insbesondere mit Vorteilen in Akquise und Finanzierung den Wettbewerb. So zählt der jüngste KEF-Bericht insgesamt 180 ARD- und ZDF-Tochterfirmen (Stand 2009: 150 ARD, 21 ARD und ZDF gemeinsam, 9 ZDF) mit einem jährlichen Umsatz von rund € 1,6 Milliarden auf, wobei die Tochtergesellschaften mit eigenen Töchtern das Netz weiter vergrößern. Allein die WDR/SWR/MDR-Tochter Bavaria Film GmbH hält derzeit über 50 weitere Beteiligungen. Welche dieser Firmen welche Geschäfte betreiben, bleibt der Öffentlichkeit bislang weitgehend verborgen.

Um zu dokumentieren, dass Sender und Produzenten für einen fairen Wettbewerb zwischen unabhängigen und verbundenen Unternehmen eintreten und dass die durch EU-Vorgaben und 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag geforderte Marktkonformität der Tochtergesellschaften nachhaltig gewährleistet wird, verständigen sich die Parteien auf diesen Verhaltenskodex für die Vergabe von Aufträgen durch die öffentlich-rechtlichen TV-Sender in der Bundesrepublik Deutschland. Dieser Verhaltenskodex ist von dem in Großbritannien erfolgreich bewährten "Code of Practice" der BBC inspiriert und wurde an die hiesigen Gegebenheiten und Strukturen angepasst.

## **Präambel**

Dieser Verhaltenskodex legt die anzuwendenden Grundsätze für die Vergabe von Auftragsproduktionen an Produktionsunternehmen durch ganz oder teilweise gebührenfinanzierte, öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (national wie regional, einschließlich aller digitalen und Spartenkanäle; nachfolgend einzeln oder gemeinsam „Sender“ genannt) in der Bundesrepublik Deutschland fest. Sofern in der Folge zwischen verbundenen und unabhängigen Produktionsunternehmen unterschieden wird, so gilt ein Produktionsunternehmen als unabhängig, wenn die Sender – allein oder zu mehreren, direkt oder indirekt – insgesamt weniger als 25% der Gesellschaftsanteile daran halten (unabhängige Produktionsunternehmen werden nachfolgend einzeln oder gemeinsam „Produzent“ genannt). Halten die Sender 25% oder mehr der Gesellschaftsanteile, handelt es sich um ein verbundenes Produktionsunternehmen.

Der Verhaltenskodex basiert auf den Prämissen, dass sowohl die wirtschaftliche und kreative Stärke der Produzentenlandschaft als auch ein fairer Wettbewerb zwischen unabhängigen Produzenten und verbundenen Produktionsunternehmen im Interesse der deutschen Fernsehzuschauer und der Sender sind und dass es eines breiten, divergenten unabhängigen Produktionssektors bedarf, um den Sendern und somit auch den Zuschauern jenes innovative, abwechslungsreiche und originäre Programm anzubieten, das zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Programmauftrages notwendig ist.

Der Verhaltenskodex stellt sicher, dass die Auftragsvergabe der Sender an verbundene Produktionsunternehmen wie an unabhängige Produzenten keinen unterschiedlichen Kriterien unterliegt, sondern gleichermaßen fair und transparent erfolgt, und dass die gewährten wirtschaftlichen Konditionen es den Produzenten ermöglichen, nachhaltig innovativ und konkurrenzfähig zu sein. Der Verhaltenskodex behandelt dabei folgende Themen:

- a.** die Modalitäten der Programmauswahl und den Zeitplan der Verhandlungen bis hin zur endgültigen Auftragsvergabe (klarer Auftragsprozess und sinnvoller Zeitplan);
- b.** Regelungen zur Projekt-Entwicklung;
- c.** die im Produktionsfall durch den Sender vom Produzenten erworbenen Rechte, deren Vergütung, Dauer und Exklusivität;
- d.** inhaltliche und organisatorische Vorkehrungen, die für Prüfung, Überwachung und Gewährleistung der Einhaltung des Verhaltenskodex notwendig sind.

Bei der Umsetzung des Verhaltenskodex im Tagesgeschäft werden die im Einzelfall betroffenen Parteien (Sender, Produzent) respektvoll miteinander umgehen, sich an die dem Verhaltenskodex innewohnenden Leitsätze halten und dafür Sorge tragen, diese nach Treu und Glauben anzuwenden.

## **1. Grundsätze für die Auswahl und Vergabe von Auftragsproduktionen**

**1.1.** Der Verhaltenskodex gilt zunächst für Auftragsproduktionen. Diese stellen die überwiegende Produktionsart in den Genres Fiktion und Entertainment dar.

Das Letztentscheidungsrecht über die Auswahl und Vergabe solcher Auftragsproduktionen liegt, nach ausdrücklicher Maßgabe und unter Einhaltung der Regelungen dieses Verhaltenskodex, beim jeweiligen Sender.

Von dem Verhaltenskodex betroffen sind ferner teilfinanzierte Produktionen wie z.B. Dokumentationen, zu denen der Produzent einen Finanzierungsanteil beiträgt. Bei solchen teilfinanzierten Produktionen gelten die sich aus dem Verhaltenskodex ergebenden Senderverpflichtungen als Mindeststandard, auf die Rechte des Senders bezogen stellen die Vorgaben des Verhaltenskodex eine Obergrenze dar. Weitergehende Pflichten und/oder reduzierte Rechte werden im jeweiligen Einzelfall zwischen Sender(n) und Produzent unter Berücksichtigung des Finanzierungsanteils des Produzenten verhandelt.

Prinzipiell Anwendung findet der Verhaltenskodex – sofern der redaktionelle Teil überwiegend von dem Produzenten geleistet und das zugrundeliegende Konzept nicht vom Sender beigestellt wird – bei sogenannten Mischproduktionen, die für den Zweck des Verhaltenskodex nachfolgend unter die Auftragsproduktionen subsumiert werden.

Nicht von diesem Verhaltenskodex betroffen sind die in bestimmten Programmbereichen (Sport, Nachrichten, Information) ausschließlich durch Einsatz sendereigenen Personals erfolgenden Eigenproduktionen.

**1.2.** Auswahl und Vergabe von Auftragsproduktionen müssen Transparenzkriterien unterliegen. Die Sender verpflichten sich, verbundene Produktionsunternehmen in keiner Weise (z.B. durch frühere oder detailliertere Informationen, bessere wirtschaftliche Bedingungen etc.) zu bevorzugen. Vielmehr gewährleisten die Sender, dass sämtliche interessierten Produzenten diskriminierungsfrei Zugang zu allen Informationen über die Voraussetzungen zur Auftragsvergabe erhalten.

**1.3.** Der Verhaltenskodex beschränkt sich auf die wesentlichen Parameter der Zusammenarbeit zwischen Sender und Produzenten. Spezifische, noch offene Details werden zwischen den Unterzeichnern des Verhaltenskodex zeitnah auf dessen Basis vereinbart und im Anschluss von den Sendern in Form detaillierter Richtlinien zur Vergabe von Aufträgen auf einer öffentlich zugänglichen Website veröffentlicht. Auf der Website wird auch ein allgemein gültiges Vertragsmuster für Auftragsproduktionen hinterlegt, in dem die Regelungen des Verhaltenskodex und der Richtlinien entsprechend umgesetzt sind.

Die Richtlinien werden das redaktionelle Verfahren bei Angebot und Annahme von Programmideen sowie die anschließende Auftragsvergabe und Auftragsdurchführung ausführlich beschreiben. Die Richtlinien werden in regelmäßigen Abständen und in

Absprache zwischen den Unterzeichnern des Verhaltenskodex überprüft und ggf. überarbeitet.

**1.4.** Die Sender werden sicherstellen, dass das Auswahl- und Auftragsverfahren transparent und unkompliziert ist. Insbesondere, aber nicht abschließend, werden die Richtlinien zur Auswahl und Vergabe von Aufträgen Folgendes umfassen:

**a.** die Veröffentlichung der Programmplanung der Sender und den sich daraus ergebenden Programmbedarf. Für die Genres Entertainment und Factual werden diese Informationen mindestens vierteljährlich aktualisiert, bei anderen Genres wie Dokumentationen und fiktionalen Programmen spätestens alle sechs (6) Monate. Ungeachtet dessen wird die Produktion von Fernsehprogrammen fortlaufend in Auftrag gegeben und Vorschläge können prinzipiell jederzeit gemäß nachfolgendem Punkt c. eingereicht werden.

**b.** übersichtliche und aktuelle Informationen über die Verwaltung bzw. Organisationsstruktur der Sender, Benennung sowohl der Programm-Genres als auch der für die Auftragsvergabe und Vertragsverhandlungen zuständigen Verantwortlichen mit ihren Kontaktdaten.

**c.** allen Produktionsunternehmen wird die Möglichkeit eingeräumt, online Programmvorschläge einzureichen.

Sofern ein Projektvorschlag vorgelegt und in der Folge mit angemessenen finanziellen Mitteln des Senders weiterentwickelt wird, gelten die Regelungen gemäß nachfolgender Ziffer 3. Sofern ein Projektvorschlag ohne finanzielle Beteiligung des Senders vorgelegt und vorangetrieben wird, ist der Produzent frei, diesen Vorschlag auch jederzeit anderen Sendeanstalten vorzustellen. In diesem Fall wird der Produzent jedoch den Sender entsprechend darüber unterrichten.

Soweit einem Projektvorschlag eine originäre Idee zugrunde liegt, die von dem einreichenden Produzenten entwickelt oder erworben wurde, und der Sender prinzipiell an deren Umsetzung Interesse hat, verpflichtet sich der Sender, das Projekt in der vorgeschlagenen oder einer adaptierten Form ausschließlich durch diesen Produzenten realisieren zu lassen.

**d.** Fristen, die während des Auswahl- und Auftragsvergabeverfahrens befolgt werden müssen:

- maximal zwei (2) Wochen zwischen der Einreichung des Projektvorschlags und einer Eingangsbestätigung durch die zuständige Redaktion;
- maximal sechs (6) Wochen zwischen der Einreichung des Projektvorschlags und einer ersten inhaltlichen Antwort (in Form einer Absage oder einer Interessensbekundung);

- ein nach Genres zu differenzierender Zeitraum zwischen der Einreichung und der verbindlichen Entscheidung über die Auftragsvergabe;
  - maximal acht (8) Wochen zwischen der Entscheidung über die Auftragsvergabe und dem Abschluss der Vertragsverhandlungen inkl. Kalkulationsbesprechung (in Fällen, in denen aus inhaltlichen oder terminlichen Gründen noch vor Ablauf der 8-Wochen-Frist mit dem Dreh begonnen werden muss, wird dies dem Sender nach vorheriger mündlicher Verabredung mit dem zuständigen Senderredakteur unter Angabe der damit ausgelösten Kosten schriftlich – E-Mail ist ausreichend – durch den Produzenten angezeigt; der Sender wird für diese Kosten erstattungspflichtig);
  - maximal zwei (2) Wochen zur Beantwortung einer Anfrage seitens des Produzenten hinsichtlich eines konkreten Fortschrittsberichts.
- e.** Lieferfristen, Abnahmefristen und Abnahmemodalitäten inklusive verbindlicher personeller Zuständigkeiten bei der Herstellung eines Programms:
- Sofern der Liefertermin rechtzeitig angekündigt wurde, erfolgen redaktionelle und technische Abnahme binnen vier (4) Wochen nach Ablieferung des Sendebandes. Etwaige vorgeschaltete Rohschnittabnahmen erfolgen zeitnah nach Maßgabe der Produktionserfordernisse.
  - Die Redaktion weist gegenüber dem Produzenten transparent aus, wer die jeweilige Abnahme vornehmen wird. Entsteht eine gesonderte arte-Fassung, soll diese bei einem gemeinsamen Termin oder zumindest zeitnah aufeinander folgend abgenommen werden.
  - Etwaige Änderungswünsche sind dem Produzenten umgehend, spätestens aber binnen einer (1) Woche nach einem Abnahmetermin, schriftlich und abschließend mitzuteilen. Die Frist zur Erfüllung etwaiger Nachbesserungen muss angemessen sein. Die Umsetzung etwaiger Änderungswünsche außerhalb des abgenommenen Konzeptes ist dem Produzenten gesondert zu vergüten.
  - Bei einer etwaigen Folgeabnahme können die bei einer ersten Abnahme nicht beanstandeten Teile einer Produktion nicht mehr beanstandet werden, ohne dass dem Produzenten daraus ein Anspruch auf eine gesonderte Vergütung entsteht.
- 1.5.** Unabhängig von den Veröffentlichungen im Internet werden regelmäßige Briefings durch die Sender für alle interessierten Produktionsunternehmen stattfinden, in denen die Programm-Strategie und Anforderungen der Sender bei der Vergabe von Aufträgen erläutert werden.

## **2. Redaktionelle Kontrolle**

**2.1.** Bei Auftragsproduktionen hat der Sender grundsätzlich das redaktionelle Letztentscheidungsrecht, und zwar einschließlich der mit dem beauftragten Programm ggf. unmittelbar verbundenen interaktiven und Online-Inhalte. Das Letztentscheidungsrecht ist nach Treu und Glauben im Rahmen des abgenommenen Konzepts sowie nach Maßgabe der gemäß den Regelungen unter nachfolgender Ziffer 6 vereinbarten Vergütung auszuüben.

**2.2.** Sollte ein Projekt wesentlichen rechtlichen oder kreativen Einschränkungen (z.B. durch Vorgaben eines Protagonisten) unterliegen, teilt der Produzent dies dem Sender so früh wie möglich mit.

## **3. Projekt-Entwicklung**

Wenn der Sender einen Projektvorschlag zur einvernehmlichen Weiterentwicklung annimmt, wird er:

- eine zeitlich befristete, exklusive Option erhalten, das Programm während dieses Zeitraums zusammen mit dem Produzenten zu entwickeln;
- das von ihm zu finanzierende Budget für eine solche Projekt-Entwicklung nach Treu und Glauben sowie unter Berücksichtigung marktüblicher Konditionen einschließlich eines adäquaten Overheadaufschlags zugunsten des Produzenten bewilligen.

Entscheidet sich der Sender dagegen, eine Entwicklung (einschließlich eines etwaigen Piloten) in einen Produktionsauftrag münden zu lassen, ist der Produzent frei, diese Entwicklung Dritten anzubieten. Erhält der Produzent in der Folge einen Auftrag durch einen Dritten für die Herstellung dieses Programms, kann der Sender die von ihm an den Produzenten gezahlten Entwicklungskosten spätestens am ersten Drehtag zurückfordern.

## **4. Sender-Primärrechte und kommerzielle Verwertung**

**4.1.** Ziel der Sender ist, sich die erforderlichen Rechte für ihre durch Fernsehgebühren finanzierten Dienste und ihre Multiplattform-Angebote gemäß Ziffer 5. zu sichern sowie ihre Exklusivität im bundesdeutschen Free TV für die Dauer der Lizenz zu gewährleisten.

**4.2.** Während sich bei teilfinanzierten Produktionen der Umfang der zeitlichen, räumlichen und sachlichen Rechteinräumung zugunsten des Senders nach seinem jeweiligen Finanzierungsanteil richtet, erwirbt der Sender im Rahmen der jeweiligen Vereinbarung mit dem Produzenten für eine Auftragsproduktion eine Lizenz, einschließlich der Primärrechte, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:

**a.** Eine Exklusivlizenz für den bundesdeutschen Free TV-Fernsehmarkt und die Primärrechte für die Ausstrahlung des Programms in ihrem durch Fernsehgebühren finanzierten Sendernetz für, sofern dem keine Drittrechte entgegen stehen, einen Zeitraum von fünf (5) Jahren.

**b.** Die Primärrechte umfassen Folgendes:

- das Recht, das Programm in seinen linearen Fernsehdiensten auszustrahlen, sowie es gleichzeitig unter Einsatz von Geoblocking über andere Verbreitungsplattformen wie das Internet oder Mobilgeräte zu „streamen“; mit der Vergütung gemäß nachfolgender Ziffer 6. sind bis zu drei (3) Ausstrahlungen auf einem gebührenfinanzierten Sender inklusive je eines (1) so genannten „instant repeats“ (binnen 24/72 Stunden, außerhalb der Primetime) auf eben diesem Sender abgegolten;
- das Recht, den Programminhalt im Zusammenhang mit den öffentlichen Multiplattform-Diensten der Sender zu verwenden (vgl. Ziffer 5.);
- das Recht, den Programminhalt in Ausschnitten für Werbezwecke der Sender in sämtlichen Medien zu verwerten.

**c.** Die Option, die exklusive Lizenz für weitere zwei (2) Jahre zu verlängern. Um diese Option wahrzunehmen, muss eine zusätzliche Zahlung an den Produzenten geleistet werden, die einem noch festzulegenden prozentualen Anteil der Vergütung für die Primärrechte entspricht.

**d.** Der Zeitraum von fünf (5) Jahren beginnt ab vollständiger Lieferung des Programms, im Fall von Serien spätestens sechs (6) Monate nach Erstausstrahlung der ersten Folge.

Ungeachtet der zeitlichen Begrenzung unter vorstehendem Punkt c. hat der Sender im Fall von Serien und/oder Reihen die Option, die exklusive Lizenz für alle bisherigen Folgen bzw. Staffeln weiter zu verlängern, solange sich das Programm noch in Produktion durch den Produzenten für den Sender befindet.

Erfolgt bei Serien und/oder Reihen keine Folgebeauftragung (mehr), kann der Produzent zwölf (12) Monate nach Lieferung der letzten von dem Sender beauftragten Folge bzw. Staffel das Format Dritten auch in der Bundesrepublik Deutschland frei anbieten.

**e.** Der Produzent muss die Einwilligung des Senders einholen, bevor er das Programm während der Sender-Lizenzzeit im Pay TV bzw. im On-Demand-Markt in der Bundesrepublik Deutschland verwertet. Der Sender darf seine Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern, in Bezug auf den On-Demand-Markt auch dies allerdings nur im ersten Jahr der Lizenzzeit und hinsichtlich Pay TV nur so lange, wie die letzte Ausstrahlung des Programms durch den Sender weniger als ein (1) Jahr zurückliegt.

**f.** Die Vergütung des Produzenten durch den Sender für den Erwerb der Primärrechte gilt eine spezifische Anzahl von Ausstrahlungen bzw. Verwertungen in den linearen

Fernsehdiensten des Senders gemäß der Regelung unter vorstehendem Punkt b. ab. Für zusätzliche Ausstrahlungen bzw. Verwertungen erhält der Produzent angemessene Nutzungshonorare. Davon abgesehen gibt es, sofern im Einzelfall nicht anderweitig vereinbart, keine grundsätzliche Begrenzung für die Häufigkeit der Ausstrahlung des Programms im Sendernetz während der Laufzeit der Exklusivlizenz.

**g.** Bedingt durch die Entstehung von neuen Vertriebsplattformen und Technologien, sind die Sender berechtigt, zu gegebener Zeit über eine angemessene Anpassung des Umfangs der oben genannten Primärrechte zu verhandeln.

**4.3.** Sämtliche kommerziellen Verwertungsrechte bleiben bei dem Produzenten (unter den in vorstehender Ziffer 4.2. (e) bzw. den nachfolgenden Ziffern 4.4. und 5.3. dargelegten Vorbehalten).

**4.4.** Der Sender wird mit einem durch individuelle Verhandlungen zu vereinbarenden Prozentsatz, maximal aber mit 50%, an den Nettoeinnahmen aus einer Verwertung der gemäß Ziffer 4.3. bei dem Produzenten verbleibenden Rechten beteiligt, womit der zusätzliche Wert, den der Sender dem Programm durch seine Ausstrahlung verleiht, Rechnung getragen wird. Die Definition der Nettoeinnahmen wird Teil der Richtlinien gemäß vorstehender Ziffer 1.3.

**4.5.** Etwaige Verhandlungen zwischen dem Produzenten und einem Dritten im Hinblick auf Verwertung oder Vertrieb der beim Produzenten verbleibenden Rechte sind ausschließlich die Angelegenheit des Produzenten und der dritten Partei und werden völlig getrennt von den Verhandlungen zwischen dem Sender und dem Produzenten geführt.

**4.6.** Mit dem Sender etwaig verbundene Vertriebs- oder sonstige Verwertungsunternehmen sind berechtigt, für alle kommerziellen Vertriebsrechte mitzubieten.

## **5. Multiplattform und Publikums-Interaktion (einschließlich Telefonie)**

**5.1.** Die Multiplattform-Rechte, die der Sender unter der Bedingung des Einsatzes von Geoblocking für seine Multiplattform-Angebote im Zusammenhang mit seinen durch Fernsehgebühren finanzierten Diensten erwirbt, sind wie folgt definiert:

**a.** Online-, On-Demand- und interaktive Rechte, die mit der Nutzung des Programms in den linearen Fernsehdiensten des Senders verbunden sind, d.h.:

- das Recht auf Simulcast-Übertragung des Programms;
- das Recht, das Programm in seinen öffentlichen On-Demand-Angeboten (Mediatheken) im Zuge des 7-day-catch-up auf Abruf verfügbar zu machen;



- das Recht zur Nutzung von Ausschnitten aus dem Programm auf allen mit dem Programm und/oder dem Sender unmittelbar namentlich assoziierten Websites.

b. die Option auf Lizenzierung zusätzlichen Materials, welches mit dem Programm zusammen hängt, jedoch nicht darin vorkommt, zur Nutzung in den Online-Diensten des Senders.

**5.2.** Die Zahlung für die Übertragung der Rechte gemäß Ziffer 5.1. umfasst:

a. die durch die Vergütung für die Primärrechte abgegoltenen Nutzungen gemäß Ziffer 5.1. (a) einschließlich des diesbezüglichen gesonderten Vergütungsanspruchs der am Werk beteiligten Urheber sowie

b. die zusätzliche Erstattung sämtlicher direkter und indirekter Produktionskosten in Verbindung mit der Herstellung von zusätzlichem Material gemäß Ziffer 5.1. (b).

**5.3.** Im Einklang mit den anderen Grundsätzen dieses Verhaltenskodex verbleiben alle weiteren Rechte für die neuen Medien im Besitz des Produzenten. Ziffern 4.2. (e) und 4.4 gelten entsprechend.

**5.4.** In Bezug auf Telefonie- oder andere Dienste, die in Verbindung mit einem Programm erforderlich sind, um die Interaktion mit den Fernsehzuschauern zu erleichtern, werden die Modalitäten für die Bereitstellung solcher Dienstleistungen zwischen dem Sender und dem Produzenten individuell von Fall zu Fall vereinbart.

## **6. Vergütung / üblicher Budgetrahmen / Kalkulationsprozedere / Zahlungsmodalitäten**

**6.1.** Die vom Sender gezahlte Vergütung deckt sowohl die nach marktüblichen Bedingungen kalkulierten Herstellungskosten des Programms als auch den Erwerb der Primärrechte im oben beschriebenen Umfang ab. Die Unterzeichner des Verhaltenskodex werden zudem zeitnah die aktuell noch angewendeten Handlungskostenaufschläge einer Prüfung unterziehen und diese ggf. nach Maßgabe der geltenden FFA-Parameter anpassen.

**6.2.** Die Sender werden im Internet eine Übersicht der jeweils von ihnen bislang nachweislich akzeptierten, verbindlichen Preisspannen für die verschiedenen Programm-Genres sowie der Kategorien innerhalb dieser Genres veröffentlichen. Das jeweilige Programm-Genre und die Kategorien innerhalb dieses Genres werden sorgfältig ermittelt und eindeutig beschrieben, um Missdeutungen auszuschließen.

**6.3.** Die erste Übersicht der Sender über die Preisspannen wird auf Daten aus den beiden der Unterzeichnung dieses Verhaltenskodex vorangehenden Kalenderjahren

basieren. Die Preisspannen werden von Zeit zu Zeit überprüft und aufgrund von Parametern wie Inflation, Tarifierhöhungen, aber auch Änderungen in der Technologie oder Produktionstechnik, die sich auf die Preise auswirken könnten, angepasst.

**6.4.** Unter Beachtung der im Einzelfall relevanten Preisspanne reicht der Produzent eine Kalkulation in branchenüblichem Umfang ein. Die Kalkulation wird zwischen Sender und Produzent nach Treu und Glauben sowie auf Grundlage marktüblicher Konditionen und unter angemessener budgetärer Berücksichtigung redaktioneller Wünsche verhandelt.

**6.5.** Zur gegenseitigen Bestätigung der Kalkulationsverhandlung wird deren Ergebnis von den Parteien in einem kurzen Deal Memo festgehalten.

**6.6.** Im Regelfall muss eine dezidierte Kalkulationsverhandlung gemäß vorstehender Ziffer 6.4 stattfinden. Nur im Ausnahmefall und mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des betroffenen Produzenten, kann ein Produzent ohne detaillierte Budgetverhandlung auf Basis eines Festpreises beauftragt werden. In diesen Ausnahmefällen braucht keine Kalkulation eingereicht zu werden und es wird insbesondere auch keine Kalkulation Vertragsanlage. In diesem Fall wird dem Vertrag lediglich ein Leistungsverzeichnis der wesentlichen Eckdaten beigefügt. Darüber hinausgehende zusätzliche redaktionelle Wünsche müssen zusätzlich erstattet werden.

**6.7.** Einzelheiten zu den Zeitpunkten von Ratenzahlungen und zum Zahlungsprozess werden noch gesondert einvernehmlich im Rahmen der Richtlinien gemäß Ziffer 1.3. festgelegt.

**6.8.** Im Regelfall werden die Sender auf die Beibringung einer Bankbürgschaft durch den Produzenten verzichten.

## **7. Ethische Normen**

**7.1.** Sender und Produktionsunternehmen (unabhängig wie verbunden) sind bei der Herstellung von Produktionen gleichermaßen zur Einhaltung aller Gesetze und Regeln zum Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie der urheberrechtlichen Bestimmungen verpflichtet.

**7.2.** Sender und Produktionsunternehmen (unabhängig wie verbunden) sind gleichermaßen verpflichtet, im Umgang mit Mitarbeitern der jeweils anderen Partei die höchsten professionellen und ethischen Standards anzuwenden wie z.B. hinsichtlich Objektivität, Integrität, Vertraulichkeit, Fairness und Ehrlichkeit.

## **8. Jahresgutachten**

**8.1.** Die Sender werden auf eigene Kosten jährlich einen Bericht vorlegen, der die Anwendung des Verhaltenskodex überprüfen und zumindest Folgendes umfassen wird:

- die Anzahl, den Umfang (Sendeminuten) und den Gesamtwert der Programme, die von ihnen bei verbundenen und unabhängigen Produktionsunternehmen in Auftrag gegeben wurden. Die Auflistung wird dabei sowohl nach der Höhe der Vergütung als auch nach Genre erfolgen;
- die durchschnittliche Dauer der Lizenzzeit und die Anzahl der Ausstrahlungen;
- die Anzahl der Fälle, bei denen sich die vereinbarte Vergütung außerhalb der Preisspannen gemäß Ziffer 6. bewegte;
- die Anzahl der Fälle, in denen eine Verlängerungsoption ausgeübt wurde.

**8.2.** Das Jahresgutachten wird jeweils bis Ende des ersten Quartals des nachfolgenden Kalenderjahres vorgelegt werden und von einer von den Unterzeichnern dieses Verhaltenskodex paritätisch besetzten Kommission, der die Sender uneingeschränkt Einsicht in die relevanten Unterlagen gewähren, auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft.

\*\*\*